

SATZUNG

des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) e. V.
Bezirksgruppe Südniedersachsen
in der am 3. März 2025 in Göttingen beschlossenen Fassung

§ 1

Name, Rechtsstand, Gebiet und Sitz

- a) Die Bezeichnung der Gruppe ist „Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V., Bezirksgruppe Südniedersachsen
- b) Der Bereich der Bezirksgruppe umfasst das Gebiet Südniedersachsen/Göttingen.
- c) Die Mitglieder der Bezirksgruppe sind Mitglieder des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V.
- d) Sitz und Gerichtsstand ist Göttingen. Die Bezirksgruppe haftet nur bis zur Höhe des eigenen Vermögens.
- e) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. - Bezirksgruppe Südniedersachsen

Die Bezirksgruppe Südniedersachsen bildet mit den anderen niedersächsischen Bezirksgruppen den Bund Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) für Niedersachsen e.V.

Der Zweck des BBK Bezirksgruppe Südniedersachsen ist die Berufsvertretung der bildenden Künstlerinnen und Künstler gegenüber dem Staat und der Gesellschaft. Er ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen. Er hat insbesondere die Aufgabe:

- a) Schutz vor unlauterem Wettbewerb zu gewähren.
- b) die rechtliche Stellung der bildenden Künstlerinnen und Künstler durch den Ausbau des Berufsrechts zu sichern.
- c) als Verwaltungs- und Nachrichtenstelle für alle Mitglieder untereinander und zum Landesverband, sowie zu anderen kulturellen Verbänden im regionalen Bereich zu dienen.
- d) sich für die Förderung der zeitgenössischen bildenden Kunst einzusetzen

Der Zweck des Bundes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied kann jede/jeder im regionalen Bereich Südniedersachsen/Göttingen lebende bildnerisch-schaffende Künstlerin/Künstler werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - 1.1 Aufgenommen wird, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Bildende Kunst an einer deutschen Kunsthochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Institution nachweist.
 - 1.2 Aufgenommen werden kann, wer eine professionelle Ausstellungs- oder Publikationstätigkeit oder eine qualifizierte künstlerische Praxis nachweisen kann;
 - 1.3 Aufgenommen wird, wer in einem für die Aufnahme zuständigen Gremium des BBK nach den unter 1.1 oder 1.2 beschriebenen Kriterien aufgenommen wurde.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Bezirksgruppe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus, spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres in voller Höhe zu entrichten.
3. Erlöschen der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - Durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist der Bezirksgruppe bis zum 30.09. zu erklären.
 - Durch Tod des Mitgliedes.
 - Durch Beschluss des Landesvorstandes auf Antrag der Bezirksgruppen wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung,.
 - Durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Landesvorstandes auf Antrag der Bezirksgruppen wegen verbandsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens des Betroffenen.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Ausweis zurückzugeben. Der Ausscheidende verliert alle Ansprüche gegenüber dem BBK, insbesondere an dessen Vermögen.

Im Falle eines Ausschlusses steht dem Betroffenen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges das Recht zu, bei dem Rechts- und Ehrenausschuss Widerspruch einzulegen.

§ 4

Organe der Bezirksgruppe Südniedersachsen

Organe der Bezirksgruppe Südniedersachsen sind

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Schlichtungs- und Ehrenausschuss

1) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenwartin/des Kassenwarts und der Rechnungsprüfer
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des vertretungsberechtigten Vorstands (1. und 2. Vorsitzende)
- d) die Wahl der Kassenwartin/des Kassenwarts
- e) die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (Beisitzer)
- f) die Wahl der Landesdelegierten und Ersatzdelegierten nach dem Schlüssel der Satzung des BBK Landesverbandes Niedersachsen (je 25 Mitglieder ein/e Delegierte/r)
- g) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- h) die Wahl der Jury (5 Jurymitglieder, 2 Vertreter/innen)
- i) die Wahl des Schlichtungs- und Ehrenausschusses
- j) die Beratung und Entscheidung allgemeiner Anträge und Beschwerden
- k) der Beschluss von Satzungsänderungen
- l) die Unterstützung der Arbeit des Vorstandes bei der Erfüllung der Aufgaben
- m) der Beschluss über eine Geschäftsordnung

Die Jahreshauptversammlung muss jeweils zu Beginn des Jahres im 1. Quartal einberufen werden. Termin und Ort müssen allen Mitgliedern 4 Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.

Zusatzanfragen zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dieses wenigstens von 20% der Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung gefordert wird.

Die Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber 30% aller Mitglieder. Stimmübertragung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20% der Mitglieder anwesend sind.

Eine Mitgliederversammlung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand geleitet. Es muss ein Protokoll geführt werden. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

Das Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung muss per Abstimmung genehmigt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

2) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB, den Beisitzern und dem/der Kassenwart/in.

Der vertretungsberechtigte Vorstand wird von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden gebildet. Der Vorstand wird durch zwei stimmberechtigte Beisitzer ergänzt, diese sind im Innenverhältnis den Vorsitzenden gleichgestellt.. Die Vorsitzenden werden verbandsintern nur nach Beschluss des Vorstands tätig.

Der Vorstand arbeitet nach dem Kollegialitätsprinzip und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Sie wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Der Vorstand hat nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die sich ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder über seine Arbeit zu informieren. Der Vorstand ist berechtigt, zur Information oder für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden.

Die Ausschüsse sind mit einer Stimme (projektbezogen) zu den entsprechenden Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

Die Sitzungen des Vorstands sind verbandsöffentlich.

Der Verband erstattet dem Vorstand die Auslagen für die Verbandsarbeit.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so muss der Nachfolger auf der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden. Der Vorstand ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Anwesenheit von nur drei Vorstandsmitgliedern müssen die Beschlüsse einstimmig erfolgen, um Gültigkeit zu erlangen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der Vorstand ist durch ein Misstrauensvotum mit 2/3 Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung abwählbar.

3.) Schlichtungs- und Ehrenausschuss

Der Schlichtungs- und Ehrenausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende selbst.

Der Schlichtungs- und Ehrenausschuss hat folgende Befugnisse:

Schlichtung und Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit es vereinsinterne Mitgliederrechte betrifft. Entscheidungen mit rechtsverbindlicher Wirkung kann nur der Rechts- und Ehrenausschuss des Landesverbandes treffen.

Der Schlichtungs- und Ehrenausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit nach Durchführung von mündlichen Verhandlungen, in der sich die Betroffenen selbst vertreten oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen können. Der Vorsitzende des Ausschusses hat den Betroffenen und dem Vorstand rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zu geben, sich zu den Streitfragen schriftlich zu äußern.

Widerspruch gegen einen Entscheid des Schlichtungs- und Ehrenausschusses kann beim Rechts- und Ehrenausschuss des Landesverband eingereicht werden.

§ 5

Aufwandsentschädigung und Ehrenamt

1. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
2. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit als Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Kein Mitglied darf eine unangemessen hohe Vergütung vom Verein erhalten.
3. Übersteigt der Arbeitsaufwand eines Vorstands oder eines Mitglieds im Rahmen eines Projekts offensichtlich und deutlich das übliche Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ihm entsprechend der finanziellen Möglichkeiten des BBK eine angemessene Vergütung gewährt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 6

Auflösung der Bezirksgruppe Südniedersachsen

Zur Auflösung der der Bezirksgruppe muss mit 51 % der Mitglieder schriftlich beantragt und begründet werden. Der Vorstand ist verpflichtet innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der begründeten Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Zur Auflösung der Bezirksgruppe bedarf es einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung bei satzungsgemäßer Mindestanwesenheit. Mit der gleichen Mehrheit beschließt die Versammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens im Sinne des Verbandszweckes.

Der anfallende Arbeitsaufwand wird durch den Vorstand geleistet.

Stand: 3. März. 2025